

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Ortsgemeinde Weiler

Mit Verfügung vom 02.03.2010 - Az.: 52a11821-10 - hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit veröffentlicht:

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weiler für das Jahr 2010

vom 10.03.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff, der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zuletzt gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 2.259.696 Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.394.361 Euro

Saldo Ergebnishaushalt -134.665 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 1.998.026 Euro

die ordentlichen Auszahlungen auf 2.026.932 Euro

der Saldo der ordentlichen Ein- und

Auszahlungen auf -28.906 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro

der Saldo der außerordentlichen Ein- und

Auszahlungen auf 0 Euro

die Einzahlungen auf Investitionstätigkeit auf 3.271.500 Euro

die Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 2.915.840 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf 355.660 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 326.754 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit -326.754 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 5.269.526 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 5.269.526 Euro

die Veränderung des Finanzmittelbestands

im Haushaltsjahr 0 Euro

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 Euro

verzinsten Kredite auf 0 Euro

zusammen 0 Euro

§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

§ 4 - Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 5 - Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geführt.

§ 6 - Steuersätze

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf 400 v.H.

Grundsteuer B auf 340 v.H.

Gewerbsteuer auf 355 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund 84,00 Euro

für den zweiten Hund 108,00 Euro

für jeden weiteren Hund 120,00 Euro

für den ersten gefährlichen Hund 420,00 Euro

für den zweiten gefährlichen Hund 540,00 Euro

für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

§ 7 - Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der zuletzt gültigen Fassung werden festgesetzt:

Friedhöfe

Für die Überlassung von Reihengrabstätten

Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 Euro

Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 Euro

Für die Überlassung von Wahlgrabstätten

Einzelwahlgrabstätte 275,00 Euro

Einzelrasengrabstätte 275,00 Euro

Doppel- oder Tiefwahlgrabstätte 550,00 Euro

Urnenwahlgrabstätte / Urnenwand 1.500,00 Euro

Urnenwahlgrabstätte / Erdgrab 250,00 Euro

Für Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch Vertrag einem Unternehmen übertragen. Es gelten jeweils die mit diesem Unternehmen vertraglich vereinbarten Kosten

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Kosten werden im Einzelfall durch besondere vertragliche Vereinbarungen festgelegt. Die Gemeinde bedient sich hierfür eines gewerblichen Unternehmens

Benutzung der Leichenhallen und sonstige Gebühren

Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle

bis zu 6 Tagen 180,00 Euro

Aufbewahrung einer Urne bis zu 6 Tagen 150,00 Euro

Sonstige Gebühren

Die Jahresgebühr für Vorhaltung der Einrichtung (Personal, Wasserver- und entsorgung, Abfallbeseitigung, Strom, Instandhaltung Abschreibungen /

pro Einzelgrabstätte 10,00 Euro

§ 8 - Eigenkapital

Der Stand und die Entwicklung des Eigenkapitals ist wie folgt:

Stand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 0,00 Euro

Voraussichtlicher Stand zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres 0,00 Euro

Voraussichtlicher Stand zum 31.12.

des Haushaltsjahres 0,00 Euro

§ 9 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 GemO liegen vor, bei Überschreitung im Einzelfall von 10.000,00 Euro

§ 10 - Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für Investitionen, die in dem jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen sind,

beträgt im Haushaltsjahr 100.000,00 Euro

55413 Weiler, 10.03.2010 Erwin Owtscharenko

Ortsbürgermeister

Der Haushaltsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe in Bingen-Bingerbrück, Koblenzer Straße 18, 3. Stock, Zimmer Nr. 304 in der Zeit vom 18.03.2010 bis 26.03.2010 während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

55411 Bingen, 10.03.2010 Franz-Josef Riediger

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe Bürgermeister